

Satzung des „Verein für Bewegung Schleif“ e.V. (VfB Schleiz)

Vom 22.Februar 1992 in der Fassung vom 23.Februar 2018)

§1 Name, Sitz

Der VfB Schleiz mit Sitz in Schleiz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sicherstellung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- Jugend- und Erwachsenenbereich verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel und personenbezogenen Daten des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Grundsätze

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3Nr.26a EstG beschließen.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum 30.06. oder 31.12., Ausschluss zum Monatsende oder Tod.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleiz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. Februar 2018 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Schleiz 23. Februar 2018